

zur Berücksichtigung oder doch Erwägung zu empfehlen". Ohne allen Zweifel steht den Petenten weder der Antrag auf ein Vereinerungsverfahren überhaupt, noch auch ein solcher Antrag nach beendigtem Landtage und bei einem späteren Landtage noch viel weniger zu. Es würde daher das Directorium wohl berechtigt gewesen sein, diese Petition sofort zurückzuweisen, indeß schlägt sie doch vor, um durchaus Nichts zu versäumen, dieselbe der vierten Deputation zu übergeben. Ich frage die Kammer, ob sie dies genehmigt? — Einstimmig: Ja.

(Nr. 504.) Die Redaction der deutschen Industriezeitung zu Chemnitz übersendet eine Anzahl Exemplare der neuesten Nummer der deutschen Industriezeitung wegen eines darin enthaltenen Aufsatzes: „Zweck und Nutzen der Eisenbahnen“ zur Cognition der einzelnen Mitglieder der Kammer.

Präsident von Friesen: Diese Exemplare sind vertheilt.

Urlaubsertheilungen sind nicht nachgesucht, Entschuldigungen sind auch nicht anzuzeigen, auch sonst etwas Weiteres nicht, es würde daher zur Tagesordnung übergegangen werden können, wenn nicht vorher noch eine ständische Schrift, den Gesetzentwurf, Abänderungen wegen der Gehaltsverhältnisse der Lehrer in den Elementarschulen betreffend,\*) vorzulesen wäre.

(Geschicht durch Kammerherrn von Zehmen.)

Kammerherr von Zehmen: Diese ständische Schrift ist in beiden betreffenden Deputationen geprüft, in der Zweiten Kammer bereits vorgetragen und dort auch genehmigt worden; dasselbe beantragt Ihre Deputation.

Präsident von Friesen: Ich frage nun die Kammer, ob sie diesen Entwurf auch ihrerseits genehmigen will? — Einstimmig: Ja. — Die Schrift kann daher zum Abgang gebracht werden.

Es folgt nun in der Tagesordnung erstens der Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung K des Ausgabebudgets, den Pensionsetat betreffend.\*\*) Herr Bürgermeister Dr. Koch wird uns den Vortrag erstatten.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Der Bericht der Zweiten Deputation über Abtheilung K des Budgets, den Pensionsetat betreffend, lautet:

Seit dem Bestehen des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 und unseres durch dasselbe geordneten Staatspensionswesens, welches, wenn es auch in einzelnen wichtigen Punkten wesentliche Modificationen erfahren hat, doch in der Hauptsache noch gegenwärtig auf den durch dasselbe zur Geltung gebrachten Grundsätzen beruht, hat die sehr beträchtliche Pensionslast fast

auf jedem Landtage Veranlassung zur sorgfältigen Erörterung der Frage gegeben:

wie der Staatshaushalt von dieser Bürde befreit werden könne, ohne darum doch des unleugbaren Nutzens der den Staatsdienern gesicherten Ruhegehälter verlustig zu gehen?

Das hierauf gerichtete Bestreben mußte von selbst darauf hinweisen, andere Mittel und Wege aufzusuchen, welche auf eine die Staatskasse minder beschwerende Weise die Zwecke der Staatspensionen zu erfüllen geeignet erschienen. Allein wie man auch bemüht gewesen ist, das Bessere aufzufinden, so ist dieses Bemühen bis jetzt doch ohne jedes befriedigende Ergebnis geblieben und schließlich ist denen, welche aus wirthschaftlichen oder politischen Gründen daran festhalten zu müssen glaubten, daß unser jetziges Pensionswesen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr entspreche, der allerdings unverkennbar radicale, darum aber doch keineswegs als praktisch werthbar nachgewiesene Ausweg übrig geblieben, die Pensionen für die Staatsdiener und ihre Angehörigen ganz abzuschaffen und es denselben völlig zu überlassen, ihre und der Ihrigen Zukunft sicher zu stellen. Die hiergegen ohne Weiteres sich aufdringenden Bedenken sind indessen so gewichtiger Natur, daß die unterzeichnete Deputation die Betretung dieses in der Idee vielleicht zu begründenden, in der Praxis aber mit günstigem Erfolge schwerlich anzuwendenden Ausweges zu empfehlen nicht vermag. Am wenigsten aber kann die Deputation das der Aufhebung des Staatspensionswesens beigelegte politische Moment der völligen Gleichstellung der Staatsdiener mit den übrigen Staatsangehörigen als zutreffend anerkennen; denn was die Erwerbsthätigkeit des Staatsdieners anlangt, so ist und bleibt derselbe ein für allemal in einer Ausnahmestellung, welcher er auch im Interesse des Staatsdienstes nicht entzogen werden kann und darf; denn derselbe muß, wenn er die mit seinem Amte verbundenen Obliegenheiten so, wie es das Beste des Staates erheischt, erfüllen will, seine ganze Zeit und Kraft dem Staate verkaufen und es ist ihm daher nicht möglich, seine Erwerbsthätigkeit für sich über das hinaus, was er für seine Leistungen vom Staate erhält, noch auszudehnen. Wenn nun aber dieses Äquivalent in der Regel nur so bemessen ist und ohne Ueberbürdung des Staatshaushaltes auch nur so bemessen sein kann, daß es zum standesmäßigen Auskommen gerade hinreicht, so muß der Staat auch folgerecht zur Ausgleichung der dem Staatsdiener entzogenen Möglichkeit einer erweiterten Erwerbsthätigkeit für den Fall der Dienstuntüchtigkeit desselben eintreten und das thut er durch Gewährung eines entsprechenden Ruhegehältes. Daß diese Gewährung eine den Staatsdiener vor den übrigen Staatsbürgern in gewisser Weise bevorzugende Ausnahmestellung in sich schließt, kann eingeräumt werden; allein sie ist nur die nothwendige Consequenz der oben angedeuteten Ausnahmestellung des Staatsdieners überhaupt, welche ihn des anderen Staatsbürgern unbenommenen Vortheils der freien Erwerbsthätigkeit beraubt.

Der Widerstreit der sich bei dieser Frage gegenüberstehenden Ansichten hat sich auch auf diesem Landtage wiederum geltend gemacht, indem die von dem Herrn Abg. Wammen bei Berathung dieser Abtheilung des Ausgabebudgets in der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer gestellten Anträge, welche, wenn auch

\*) f. L. M. II. R. S. 1622 flgg. I. R. S. 974 flgg.

\*\*) f. L. M. II. R. S. 2225 flgg.